

3. Holzfeuer sind mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder zu entfachen.
4. Geeignete Geräte und Mittel zum Ablöschen und zur evtl. Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vorher bereitzustellen.
5. Die Windrichtung und vor allem die Windstärke sind zu beachten. Die Möglichkeit des Abbrennens eines Feuers ist entsprechend den meteorologischen Bedingungen am Durchführungstag in Eigenverantwortlichkeit neu zu bewerten und gegebenenfalls abzusagen. Die Vermeidung von Bränden durch Funkenflug gemäß vorgenannten Bedingungen ist selbstverständlich.
6. Die Mindestabstände zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder mit nicht verschließbaren Öffnungen, sowie zu Lagern mit brennbaren Stoffen betragen mindestens 10 m, sofern nicht die örtlichen Umstände größere Abstände bedingen. Der Mindestabstand zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen beträgt 30 m, wenn das Lagerfeuer auf eigenem Besitzstand durchgeführt wird. Ansonsten muss ein Abstand zu Wäldern von 100 m eingehalten werden. Werden die o. g. Abstände von 30 m bzw. 100 m zu forstwirtschaftlichen Flächen nicht eingehalten, bedarf die Durchführung eines Lagerfeuers einer besonderen Genehmigung der zuständigen Forstbehörde.
7. Die Feuerstelle ist beim Betreiben zu beaufsichtigen und danach vollständig und sofort
 1. abzulöschen.
8. Belästigungen Unbeteiligter durch Rauchgase sind auszuschließen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Senden Sie dieses Formular per E-Mail an: ordnungsamt@altentrepow.de